

Die Sanktionen des SGB II für unter 25-jährige

SGB II

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Kapitel 1

Fördern und Fordern

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

§ 1 SBG II Aufgabe und Ziel

Unterstützung der erwerbsfähigen
Hilfebefürchtigen:

- Stärkung der Eigenverantwortung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in Arbeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes (nur wenn nötig)

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

§ 2 SGB II: Grundsatz des Forderns:

- eigene Möglichkeiten ausschöpfen
- aktive Mitwirkung bei der Eingliederung
- Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen

= Verpflichtung, sich um die Behebung der Erwerbslosigkeit zu bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die die Eingliederung unterstützen

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

§ 3 Abs. 2 S.1 SGB II

besonderer Schwerpunkt als Auftrag des
Gesetzgebers:

Der Personenkreis der unter 25jährigen

Dieser Grundsatz findet seine Entsprechung in
§ 31 Abs. 5 SGB II (Sanktionen).

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

§ 31 SGB II

Absenkung und Wegfall des
Arbeitslosengeldes II
bei Pflichtverletzungen

das heißt:  Sanktionen

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

- Sanktionen sind keine Ermessensentscheidungen, sie werden immer aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften des SGB II verhängt.
- Sanktionen erfolgen nur nach vorheriger Ankündigung (Rechtsfolgenbelehrung) und intensiver Prüfung („wichtiger Grund“)

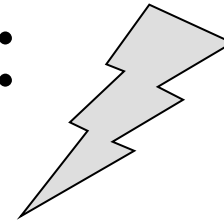
Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Übersicht

§ 31 Abs. 1	Nr. 1 Weigerung	a)	• eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
		b)	• Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen
		c)	• eine zumutbare Arbeit (Maßnahme...) anzunehmen
		d)	• (gemeinnützige Arbeit anzunehmen)
	Nr. 2		Maßnahmeabbruch (...)
§ 31 Abs. 2		-	Verletzung der Meldepflicht
		-	Weigerung zu einem ärztlichen oder psychologischen Termin zu erscheinen
§ 31 Abs. 4	Nr. 1		Verminderung von Einkommen/Vermögen
	Nr. 2		unwirtschaftliches Verhalten
	Nr. 3	a)	AIG I-Anspruch ruht wegen Sperrzeit
		b)	Voraussetzungen für Sperrzeit sind erfüllt (Sperrzeitfiktion)

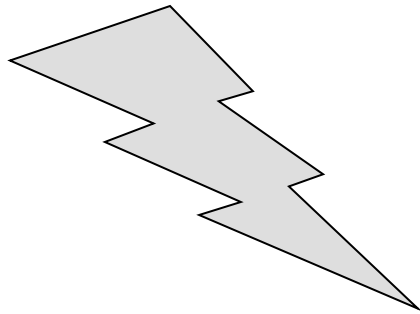
Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Folgen I:



- § 31 Abs. 2:
Kürzung der Regelleistung um 10 % (1. Stufe)
- § 31 Abs. 1 und 4:
Kürzung der Leistungen bis auf die KdU (KdU sind dann ggf. schon betroffen, z.B. bei anzurechnendem Einkommen)

Sanktionen bei unter 25-jährigen:



Folgen II:

- Wiederholte Pflichtverletzung gem. § 31 Abs. 5 S. 3:
 - > Prozentsatz der letzten entsprechenden Sanktion plus 10 %
- Wiederholte Pflichtverletzung gem. § 31 Abs. 5 S. 2:
 - > AIG II wird um 100 % gemindert

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

„Erleichterungen“ 😊

- Ergänzende Sachleistungen
(Lebensmittelgutscheine i.H.v. 42 % der Regelleistung)
- Stromzahlungen an Energieversorger
- Verkürzung des Sanktionszeitraumes auf sechs Wochen (Ermessensentscheidung unter bestimmten Voraussetzungen)

Bei wiederholter 100%-Sanktion (gem. § 31 Abs. 5 S. 2) nur Zahlung von KV/PV-Beiträgen, wenn Sachleistungen gewährt werden!

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Die Gruppe der unter 25jährigen ist bundesweit mit 10,8 % aller arbeitslosen erwerbstätigen Hilfebedürftigen die Altersgruppe mit den meisten Sanktionen.

Diese Tendenz ist auch in Bielefeld erkennbar.

Mögliche Ursache:
intensivere Betreuung als bei Ü 25, dadurch häufigere Sanktionsanlässe

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Überwiegender Grund für Kürzungen (über 75 %):

Meldeversäumnisse

Folge:

- Prozentuale Kürzung der Regelleistung
- Auswirkung auf die KdU nur bei zahlreichen wiederholten Meldeversäumnissen bzw. bei Einkommen/Vermögen

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Sanktionen mit Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft:

bei Bedarf: Kooperation mit der

**Fachstelle für Wohnungserhalt und
Wohnungssicherung der Stadt Bielefeld**

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Fachstelle:

Kontaktaufnahme mit dem Leistungsberechtigten,
ggf. dem Vermieter,
den Stadtwerken,
andere Hilfen anstoßen...

Sanktionen bei unter 25-jährigen:

Fazit

- Junge Menschen sind besonders häufig von Sanktionen betroffen.
- Sanktionen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften problembewusst und mit der nötigen Sensibilität verhängt.
- Die Kooperation mit der Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!